



Dass die Stahlkonstruktion zwischen Obernitz und Reschwitz aus fünf Einzelteilen besteht, kann man hier schon nicht mehr erkennen. Im Bild spiegeln sich am jenseitigen Ufer die Häuser am Ortsausgang von Reschwitz, links ein Ponton für den Transport der Bauteile. (Foto: M. Modes)

## 60 Tonnen Stahl: Radwegebrücke von Reschwitz nach Obernitz steht

Das Bauwerk verbindet die beiden Saale-Ufer – wenn alles fertig ist, wird es 240 Tonnen wiegen

**Saalfeld.** Seit 24. Februar verbindet die neue Radwegebrücke die beiden Saaleufer von Obernitz und Reschwitz. „Wenn die Brücke fertig ist und wir den Radverkehr auf dem Saale-Radweg über die Brücke leiten können, ist das ein Meilenstein, um den Radverkehr von Saalfeld zum Hohenwarte-Stausee familienfreundlich zu machen“, freut sich Landrat Marko Wolfram. Ziel für den Landkreis und für die Stadt Saalfeld ist eine Eröffnung der Zwei-Millionen-Investition durch Landrat und Bürgermeister Dr. Steffen Kania spätestens Pfingsten. Dann sollen Radfahrer und Wanderer den neuen Abschnitt auf dem Saale-Radweg begehen und befahren können. Sowohl für den Landkreis als auch

für die Stadt hat die Brücke große touristische Bedeutung. Auf dem Saale-Radweg können dadurch Gefahrenstellen und starke Anstiege vermieden werden. Das macht den Radweg deutlich attraktiver, gerade auch für Familien. Diese Argumentation hatte den Fördermittelgeber überzeugt.

Mit dem Einsetzen der fünf Brückenbauteile ist die Brücke noch lange nicht begehbar, nach dem provisorischen „Verschlossern mit Schraubverbindungen“ der jeweils 14 Meter langen Brückenbauteilen stand nun das Verschweißen bei einer Mindesttemperatur von 5 Grad an.

„Die Stahlkonstruktion der Brücke wiegt um die 60 Tonnen. Bei 70 Metern Länge und 3,5 Metern

Breite und einer 30 cm dicken Betonschicht wird der sichtbare Überbau der Brücke am Ende um die 240 Tonnen wiegen. Inklusiv der möglichen Verkehrslasten werden die Haupttragseile an den jeweiligen Rückverankerungsfundamenten etwa 125 Tonnen Zugkräfte einleiten“, erläutert Jens-Uwe Lippold. Seine Firma Temme Stahl- und Industriebau GmbH aus Bad Lauchstädt-Schafstädt in Sachsen-Anhalt hatte die Stahlkonstruktion hergestellt.

Der Bau war schon vor der Eingemeindung der Gemeinde Saalfelder Höhe in die Stadt Saalfeld auf den Weg gebracht worden. Der Landkreis ist Bauherr der Brücke, da sie ursprünglich ein gemeindeübergreifendes Projekt war. Das

sichert auch den hohen Förderanteil von 90 Prozent der förderfähigen Kosten, für die Restsumme hat die Stadt Saalfeld die Mittel im Haushalt eingestellt.

Der MDR begleitet das Brückenbauprojekt und hatte zuletzt für das Thüringenjournal am 27. Februar gedreht, der Beitrag ist in der Mediathek abrufbar. Im Film erläutern der zuständige Fachbereichsleiter im Landratsamt, Bernhard Schanze, und die Erste Beigeordnete der Stadt, Bettina Fiedler, die Bedeutung der neuen Brücke. Bis zum Hochwasser von 1982 hatte an der heutigen Stelle eine Holzbrücke gestanden, die von Militärangehörigen innerhalb weniger Wochen errichtet worden war.

### Wir sind für Sie da:

#### Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
Tel. Zentrale 03671 823-0

#### Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

#### Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr  
Di, Do 8 - 18 Uhr  
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr  
Terminvergaben: RU 03672 823-192,  
SLF 03671 823-161, -175, -192

#### Gesundheitsamt:

**Corona-Hotline**  
**03671 823-823**  
**Keine Impftermine!**

[www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de)



## Retterwache in Probstzella ist da Deutliche Verbesserung der Versorgung in Notlagen

**Probstzella.** Die Notfallversorgung im Raum Probstzella und den benachbarten Gemeinden ist seit dem 1. März deutlich verbessert: Um punkt 12 Uhr wurde der neue Rettungswagen der Johanniter Unfallhilfe in Betrieb genommen. Anfang April wird auch die neue Rettungswache als Standort für das Fahrzeug und seine Besatzung offiziell eröffnet. Insgesamt entstehen hier neun neue Arbeitsplätze im Rettungsdienst. Die Finanzierung erfolgt durch die Krankenkassen. „Damit wird die Versorgung der Menschen in akuten Notfällen deutlich verbessert. Das ist ein gutes Signal für den ländlichen Raum“, freute sich Landrat Marko Wolfram.

Der Landrat dankte ausdrücklich dem Amt für Bevölkerungsschutz im Landratsamt und den Krankenkassen für den erfolgreichen Abschluss der konstruktiven Ver-

handlungen. Dank dieses neuen Rettungswagens ist es nun möglich, im Bereich rund um Probstzella die gesetzlich geforderte Hilfsfrist zu halten. Nicht zuletzt wird es zu einer besseren Versorgung der Bevölkerung auch in diesem dünn besiedelten Bereich führen.

Die Johanniter Unfallhilfe als Betreiber des Rettungswagens in Probstzella ist bereits langjähriger Partner im Rettungsdienst des Landkreises. Die nachbarschaftliche Hilfe ist ebenfalls ein Aspekt für den Standort der neuen Wache, da von hier auch Einsätze im Saale-Orla-Kreis, im Landkreis Sonneberg und in Bayern gefahren werden können.

Der zweite neue Standort für eine Rettungswache ist Sitzendorf. Hier wird die künftige Wache am 1. Januar 2022 durch das Deutsche Rote Kreuz in Betrieb genommen.



Die neue Rettungswache in Probstzella wird von der Johanniter Unfallhilfe betrieben. (Foto: Johanniter)

## Knapp 607 volle Stellen im Landratsamt Durch Teilzeit insgesamt 663 Beamte und Angestellte

**Saalfeld.** Mit 31 Ja-Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 1 Enthaltung hat der Kreistag bei seiner letzten Sitzung des Jahres am 15. Dezember 2020 in der Landessportschule in Bad Blankenburg den Kreishaushalt für 2021 beschlossen. Der Stellenplan wurde mit folgender Stellenzahl festgesetzt: Beamte 76,65 Vollbeschäftigte (VbE), Beschäftigte 528,13 VbE. Dazu kommen zwei weitere Vollzeitstellen, die im Laufe der Sitzung mehrheitlich beschlossen wurden. Damit verfügt das Landratsamt über insgesamt 606,78 VbE. In einigen Fällen sind

die Vollbeschäftigteneinheiten durch Teilzeitregelungen oder einen speziellen Aufgabenzuschnitt auf mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verteilt, so dass die Zahl der VbE nicht der Anzahl der Mitarbeitenden entspricht.

Eine Diskrepanz zwischen VbE und tatsächlicher Zahl der Mitarbeitenden entsteht außerdem durch nicht besetzte Stellen.

Derzeit arbeiten im Landratsamt 65 Beamtinnen und Beamte und 598 Beschäftigte in Voll- oder Teilzeit. Darin enthalten sind auch nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises.



Die Heimatstube Katzhütte ist eins von zahlreichen Museen im Landkreis, die das lokale Erbe bewahren und liebevoll für die Besucher darstellen. (Foto: P. Laham)

## Soforthilfe für Heimatmuseen Zwei Förderprogramme des Bundes sollen helfen

**Saalfeld.** Durch die Corona-Pandemie und den Lockdown wurden alle Kultureinrichtungen vor große Herausforderungen gestellt. Besonders betroffen sind die vielen kleinen Heimatmuseen und Heimatstuben im ländlichen Raum. Unterstützung gibt es jetzt durch zwei Förderprogramme des Bundes: Für Kosten, die zum Beispiel durch Umbaumaßnahmen im Rahmen von Hygienekonzepten entstanden sind oder auch für Anschaffung digitaler Hilfsmittel wie etwa Mediaguides, können bereitgestellte Bundesmittel im Programm „Neustart Kultur“ über den Deutschen Verband für Archäologie (DVA) beantragt werden. Darüber hinaus gibt es mit dem „Soforthilfeprogramm Heimatmuseen 2021“ ein weiteres Programm für die Erhaltung und Instandsetzung der Museen.

„Die vielen Heimatmuseen und Heimatstuben in unserem Kreis erlauben uns eine kleine Zeitreise in die Vergangenheit und bewahren damit unsere Traditionen und Bräuche“, beschreibt Landrat Marko Wolfram die einzigartige Rolle der Heimatmuseen. „Deshalb hat sich das Landratsamt zusammen mit dem Kreistag auf den Weg gemacht, ein Museumskonzept zu erarbeiten. Ich verspreche mir davon konkrete Handlungsempfehlungen, wie wir unser lokales Erbe für die Zukunft bewahren können. Die Fördermittel des Bundes kommen daher genau zur richtigen Zeit“, freut sich Wolfram.

Weitere Informationen zu den Förderprogrammen gibt es unter [www.museen-neustartkultur.de](http://www.museen-neustartkultur.de) und <https://www.dva-soforthilfeprogramm.de>

## Aufstallungspflicht für Geflügel endet Seuchelage in Deutschland hat sich beruhigt

**Saalfeld.** Die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel entlang der Saale ist seit dem 5. März aufgehoben, teilte das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises jetzt mit.

Die Aufstallpflicht hatte seit dem 8. Januar innerhalb eines 500-Meter-Streifens links und rechts der Saale als Vorsorgemaßnahme gegolten. Im Oktober 2020 waren in Deutschland täglich infizierte Wildvögel gemeldet worden. Die Ausgangslage hatte sich auch in Thüringen vor allem durch den Nachweis des Geflügelpestvirus HPAIV H5N8 in einem Kleinstbe-

stand im Landkreis Nordhausen dramatisch verschärft. Von einer Zirkulation des Virus in der Wildvogelpopulation in Thüringen musste ausgegangen werden. Mit den Maßnahmen sollten Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln unbedingt verhindert werden.

Seitdem war eine große Anzahl verendeter Wasservögel und auch Greifvögel mit jeweils negativem Ergebnis auf den Erreger der Geflügelpest untersucht worden. Inzwischen hat sich das Risiko des Eintrages einer Infektion infolge der massiven Ansammlung von Zugvögeln stark verringert.



## Landrat Marko Wolfram informiert

### Hilfe im Notfall

Die Notfallversorgung in unserem Landkreis wird wieder ein Stück schneller und besser: in Probstzella ist die neue Rettungswache seit 1. März im Einsatz, zudem können die Notfallsanitäter auf den Rettungsfahrzeugen jetzt per Telemetrie schon während der Fahrt Kontakt zu den Herzspezialistinnen und -spezialisten der Thüringen-Kliniken aufnehmen und ein EKG auswerten lassen. Das ermöglicht eine schnellere und zielgerichtetere Behandlung beim Eintreffen in der Notaufnahme. Anfang nächsten Jahres eröffnet eine zweite neue Rettungswache, die in Sitzendorf. Dann verkürzen sich auch in diesem Teil unseres Landkreises die Hilfsfristen erheblich. Diese drei Meilensteine sind auch das Ergebnis der guten Arbeit, die im Amt für Bevölkerungsschutz seit Jahren geleistet wird. Im Fall der beiden neuen Rettungswachen ist es in den

beharrlichen, konstruktiven und vertrauensvollen Verhandlungen mit den Krankenkassen gelungen, die Finanzierung sicher zu stellen. Bereits für Anfang 2019 konnten wir so ein weiteres Fahrzeug für den Standort Saalfeld bereitstellen und die Vorhaltezeiten der Krankentransportwagen deutlich ausgedehnt werden.

In Probstzella übernimmt die Johanniter Unfallhilfe den Betrieb der Station, in Sitzendorf wird das Deutsche Rote Kreuz die Wache betreiben. Beides sind langjährige Partner in der Durchführung des Rettungsdienstes in unserem Landkreis. Für die Menschen in der Umgebung der beiden Standorte verbessert sich die Versorgung in Notfällen damit deutlich und endlich werden nun auch die vorgegebenen Hilfsfristen erreicht. Von Probstzella aus können wir in Notfällen auch in den Nachbarkreisen in Thüringen und Franken Hilfe leisten. Diese positive Entwicklung ist ein gutes

Signal für den ländlichen Raum – zeigt aber gleichzeitig, dass dringender Handlungsbedarf bestand.

### Hilfe für Heimatmuseen

Handlungsbedarf besteht auch bei den vielen Heimatmuseen und Heimatstuben in unserem Landkreis. Deshalb hat sich die Verwaltung im vergangenen Jahr gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Kreistages auf den Weg gemacht, ein Museumsentwicklungskonzept zu erstellen. Viele Häuser kämpfen seit längerem ums Überleben. Dramatisch verschärft wurde die Lage durch die Corona-Pandemie. Zwischen Lockdown, kurzer Öffnungsphase im Sommer und erneutem Lockdown konnten die Einrichtungen – ob hauptamtlich oder ehrenamtlich geführt – kaum Einnahmen erzielen. Dabei wird damit auch in guten Jahren kein Gewinn gemacht, sondern lediglich Unkosten wie Miete, Strom und Heizung gedeckt. Umso mehr



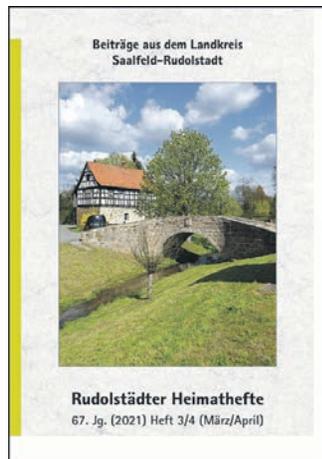
freue ich mich, dass sowohl das „Neustart“-Hilfsprogramm für Museen verlängert als auch ein Soforthilfeprogramm vom Verband der Archäologie speziell für Heimatmuseen aufgelegt wurde. Letzteres kann unter anderem für neue Vitrinen und Ausstellungseinheiten, oder mediale Ausstattungen genutzt werden. Bis zu 25.000 Euro pro Einrichtung stehen zur Verfügung. Jetzt müssen schnell die Anträge gestellt werden!

## Frühjahrsausgabe vom Heimatheft Siegfried Geigenmüller kommt posthum zu Wort

**Saalfeld.** Viele der heute hochbetagten Menschen verfügen noch über einmalige Erinnerungen und schier unerschöpfliches Wissen. Ein Ziel der Rudolstädter Heimathefte ist es, dieses Wissen aufzuwahren und den Autorinnen und Autoren die Möglichkeit zu geben, dieses Wissen auch an zukünftige Generationen weiter zu geben.

Zu ihnen gehört der Maler und Heimatforscher Siegfried Geigenmüller. Er hat seine Erinnerungen aufgeschrieben, „wie ich als Junge den 10. April 1945 erleben musste.“ Die Veröffentlichung hat er nun leider nicht mehr erlebt, im Februar ist er im Alter von 90 Jahren verstorben. Seine Stimme bleibt uns im neuen Heimatheft 3/4 2021 in seinem Beitrag erhalten.

Im Frühjahrsheft finden sich wieder weitere Expertenartikel: Dr. Peter Lange, Karlheinz Schönheit, Manfred Groß und Helmut Liebmann sind seit Jahrzehnten oder auch fast ein ganzes Leben lang in der Heimatgeschichte tätig und präsentieren Ergebnisse ihrer Forschungen. Der Dorfschullehrer Albin Knabner aus Crösten, Heiratete im 19. Jahrhundert und



ein Beitrag über die Rudolstädter Kaserne greifen zeitgeschichtliche Themen auf. Tiefer zurück in die Neuzeit geht der Chronikbeitrag aus dem 30-jährigen Krieg.

Den ungewöhnlichsten Beitrag im Heft liefert die jüngste Autorin Luise Kühnas: Mit ihren Mitschülern vom Königseer Max-Näder-Gymnasium hatte sie sich, betreut von Uwe Grandke, im Rahmen der Seminarfacharbeit mit mittelalterlichen Handschriften aus dem Staatsarchiv auf der Heidecksburg beschäftigt.

## Telemetrie hilft bei Diagnose Verbindung vom Rettungswagen zu Herzexperten

**Saalfeld.** Seit Anfang des Jahres können im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bei Einsätzen der Rettungswagen die aufgenommenen Elektrokardiogramme (EKG) direkt an die Herzspezialist\*innen in den Thüringen-Kliniken in Saalfeld übermittelt werden. Besonders in Fällen, in denen die Diagnosefindung nicht eindeutig ist, hilft die Telemetrie aus dem Rettungswagen dabei, die Behandlungsstrategien schon während der Fahrt aufeinander abzustimmen und zum Beispiel einen Platz im Herzkatheterlabor der Kliniken freizuhalten.

Da bei Herzbeschwerden jede Sekunde zählt, kann die Telemetrie-Übermittlung einen mög-

licherweise entscheidenden Geschwindigkeitsgewinn bringen und Verzögerungen können so vermieden werden. Finanziert wurde die Ausstattung mit der neuen Technik durch den Landkreis. „Nur auf Grundlage der sehr guten Zusammenarbeit mit der Kardiologie sowie der Notaufnahme der Thüringen-Kliniken am Standort Saalfeld und unseren hochmotivierten Rettern vom Deutschen Roten Kreuz und der Johanniter Unfallhilfe ist dieses Projekt zum Erfolg geführt worden. Es ist ein schönes Beispiel für den Nutzen der Digitalisierung im Gesundheitswesen, gerade im ländlichen Raum mit seinen längeren Wegen“, bedankt sich Landrat Marko Wolfram.



Foto: DRK Saalfeld-Rudolstadt



## Amtliche Bekanntmachungen

### Allgemeinverfügung vom 03.03.2021 des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Pflicht zur Aufstallung von Geflügel endet

### Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 7. Januar 2021

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 07.01.2021 des Veterinäramtes - Aufstallung von Geflügel (Az.: 508:VwVf\_0221\_AllgV-2.1/szsc) wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

#### Begründung:

##### I.

Die Seuchenlage in Thüringen und in Deutschland hat sich deutlich beruhigt. Seit dem Erlass unserer Allgemeinverfügung vom 07.01.2021 wurde eine große Anzahl verendeter Wasservögel und auch Greifvögel mit jeweils negativem Ergebnis auf den Erreger der Geflügelpest untersucht. Das Risiko des Eintrages einer Infektion infolge der massiven Ansammlung von Zugvögeln hat sich stark verringert.

##### II.

Die erneute Risikobewertung entsprechend § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) ergab ein geringes Risiko der Einschleppung der Geflügelpest. Damit gibt es keinen Grund für unsere Aufstellungsanordnung mehr. In Verbindung

mit § 44 der Geflügelpestverordnung und § 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen – TierGesG (Tiergesundheitsgesetz) wird die Allgemeinverfügung vom 07.01.2021 des Veterinäramtes – Aufstallung von Geflügel (Az.: 508:VwVf\_0221\_AllgV-2.1/szsc) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – (ThürVwVfG) gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG).

Gemäß § 1 Absatz 2 ThürTierGesG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer

#### Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg  
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt  
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

**Gedruckte Auflage:** 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) | [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de) | [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) | [www.bad-blankenburg.de](http://www.bad-blankenburg.de)

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter [c.diezel@wgvschleiz.de](mailto:c.diezel@wgvschleiz.de) erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

**Layout und Druck:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Wicher Druck, Gera.

**Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

**Kontakt zur Redaktion:**

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, [presse@kreis-slf.de](mailto:presse@kreis-slf.de)

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, [presse@stadt-saalfeld.de](mailto:presse@stadt-saalfeld.de)

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, [presse@rudolstadt.de](mailto:presse@rudolstadt.de)

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, [stadt@bad-blankenburg.de](mailto:stadt@bad-blankenburg.de)

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 01.04.21.



Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

DVM Zschimmer  
Amtstierarzt

Rudolstadt, 3. März 2021  
Az. 508:VwVf\_1921\_AllgV-2.1/szsc

## Hinweis:

Trotz allem gilt es, alles zu unternehmen, Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten vor der Infektion mit Tierseuchenerregern zu schützen:

- Verbot der Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen
- Angebot von Futter und Tränkwasser für Geflügel nur an Stellen, die für Wildvögel unzugänglich sind
- Ställe oder sonstige Standorte von Geflügelhaltungen gegen unbefugten Zutritt sichern, Einschränkung des Personenverkehrs auf ein unerlässliches Mindestmaß, Verwendung betriebseigener Schutzkleidung, Führung eines Besucherbuches
- Wechsel oder Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk
- hygienische Reinigung der Hände vor jedem direkten Tierkontakt
- keine Lagerung von Futter oder Einstreu unter freiem Himmel mit Zugang für Wildvögel
- Unterbindung weiterer indirekter Eintragswege wie kontaminiertes Wasser oder verunreinigte Gegenstände
- Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Aufenthaltsorten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und Geflügelhaltungen
- Für Geflügelhaltungen über 1000 Stück ist ein erhöhter Biosicherheitsstandard gefordert (§ 6 Geflügelpest-Verordnung).

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder der Druck eines Sonderamtsblattes nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ([www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de)), um eine ausreichende Unterrichtung der Adressaten der Allgemeinverfügung im Landkreis zu erreichen. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

*Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises ist am 4. März 2021 erfolgt, die Aufhebung der Pflicht zur Aufstellung gilt somit ab 5. März 2021.*

## Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

### Beschluss der 11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 02.03.2021

#### Beschluss 100-11/21 Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Kreistages am 15.12.2020, öffentlicher Teil

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 01.10.2019 wird die Niederschrift über die 10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld Rudolstadt vom 15.12.2020, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

### Beschlüsse der 10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 15.12.2020

#### Beschluss 91-10/20

#### Übernahme der Beförderungskosten für Schüler der Schulformen BFS (Berufsfachschule) und BVJ (Berufsvorbereitendes Jahr) und Verzicht auf die Kostenbeteiligung ab Klassenstufe 11

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Übernahme der Beförderungskosten bis zur besuchten Schule für Schüler der Schulformen der BFS und BVJ, die nach Änderung des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) seit 01.08.2020 nicht mehr anspruchsberechtigt sind, wenn sie Leistungen erhalten, mit denen die Fahrtkosten zum Besuch der Schule bereits gefördert werden (z. B. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) sowie den Verzicht auf eine Kostenbeteiligung ab Klassenstufe 11 ab 01.01.2021.

#### Beschluss 92-10/20

#### Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Neufassung der „Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (Schülerbeförderungssatzung-SbefS)“.

Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nr. 256-42/03 vom 07. Oktober 2003, einschließlich der drei Änderungssatzungen, wird damit aufgehoben.

#### Beschluss 93-10/20

#### Erlass der Musikschulgebühren für die Fächer „Musikalische Früherziehung“ und „Ballett“

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, allen Schülern, die die Fächer „Musikalische Früherziehung“ und „Ballett“ belegt haben, ab 01.11.2020 die Gebühren monatlich zu erlassen, sofern der Unterricht aufgrund der Thüringer SARS-CoV-Eindämmungsmaßnahmenverordnungen oder analoger Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung nicht durchgeführt werden kann.

#### Beschluss 94-10/20

#### Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2021, samt Anlagen – einschließlich Änderungsantrag Herr Landrat Wolfram

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021.

#### Beschluss 95-10/20

#### Finanzplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2021

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Der Finanzplan 2021 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

#### Beschluss 96-10/20

#### Verlängerung des Optionszeitraums gem. § 27 Abs. 22 i. V. m. Abs. 22a (neu) Umsatzsteuergesetz (UStG)

Der Kreistag beschließt, von der Verlängerung des Optionszeitraums – herbeigeführt durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes vom 16. Juni 2020 – Gebrauch zu machen und die Übergangsregelung des bisherigen Umsatzsteuerrechts bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin anzuwenden.

Die beim Finanzamt bereits vorliegende Optionserklärung verlängert sich gemäß § 27 Abs. 22a S.1 UStG somit bis zum 31. Dezember 2022. Einer erneuten Erklärung gegenüber dem Finanzamt bedarf es nicht.

#### Beschluss 97-10-20

#### Antrag Fraktion BfL – Neubesetzungen in Ausschüssen des Kreistages

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt auf Antrag der Fraktion BfL folgende Neubesetzung in Ausschüssen:

#### Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung

Mitglied:	Frau Barczus	(alt: Herr Volker Stein)
Vertreter für Herrn George:	Frau Wende	(alt: Frau Barczus)

**Ausschuss für Bau und Vergabe**

Mitglied: Herr Stockheim (alt: Herr Sussek)  
 Vertreter für Frau Barczus: Herr Sussek (alt: Herr Volker Stein)

**Ausschuss für Kreisentwicklung**

Mitglied: Herr Sussek (alt: Frau Barczus)  
 Vertreter für Herrn Sussek: Frau Barczus (alt: Herr Volker Stein)

**Ausschuss für Soziales und Gesundheit**

Mitglied: Herr Reichl (alt: Herr Volker Stein)  
 Vertreter für Herrn Reichl: Herr Stockheim (alt: Herr Reichl)

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 13-02/19 vom 2. Juli 2019 geändert.

**Beschluss des Kreistages 98-10-20****Antrag Fraktion BfL – Bestellung eines Verbandsrates für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)**

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt auf Antrag der Fraktion BfL folgende Neubestellung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)

Mitglied: **Herr Michael Stockheim** (alt: Herr Volker Stein)

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 24-02/19 vom 2. Juli 2019 geändert.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de), Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

## Zweckverband Tourismus und Infrastruktur Thüringer Meer

**Amtliche Bekanntmachung und Einladung**

Die nächste Zweckverbandsversammlung des ZV Tourismus und Infrastruktur „Thüringer Meer“ findet

**am Donnerstag, dem 25. März 2021, um 17:00 Uhr**

im Gemeindesaal Hohenwarte statt.

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

- Bestätigung des Protokolls der Zweckverbandsversammlung vom 9. Juli 2020
- Beratung und Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung/Aufnahme der Gemeinde Drognitz
- Beratung und Beschluss zum Fördermittelantrag „Ruheinseln am Thüringer Meer“
- Beratung und Beschluss über die Sitzungsvorlage „Haushaltsplan 2021 mit Haushaltssatzung nebst Anlagen und Finanzplan“
- Informationen und Beratung u.a.
  - Saaleradweg Routenführung am Thüringer Meer
  - Müllproblematik am Thüringer Meer
  - Sachstand Booteinlassstellen
  - Stand Projektplan

**Nichtöffentlicher Teil****Allgemeiner Hinweis zur Sitzungsdurchführung**

Der Zweckverband ist verpflichtet sicherzustellen, dass Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen und Symptomen einer COVID-19-Erkrankungen von der Versammlung ausgeschlossen werden. Deshalb weisen wir darauf hin, dass Gäste mit der oben genannten Symptomatik nicht an der Verbandsversammlung teilnehmen können. Weiterhin bitten wir interessierte Bürger, die als Publikum an der Versammlung teilnehmen möchten, eine Mund-Nasen-Bedeckung bereitzuhalten, falls der Mindestabstand von 1,5 m aufgrund der Zuhöreremenge nicht gewahrt werden kann.

Robert Geheeb  
Vorsitzender

## ZV ÖPNV Saale-Orla

**Bekanntmachung und Einladung**

Die nächste Zweckverbandsversammlung des ZV ÖPNV Saale-Orla findet

**am Donnerstag, den 22. April 2021 um 18.00 Uhr**

im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Großer Sitzungssaal, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, statt.

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

- Bestätigung des Protokolls der Zweckverbandsversammlung vom 08.12.2020
- Beratung und Beschluss über die Sitzungsvorlage zur Vergabeentscheidung zur Neuaufstellung des Nahverkehrsplans 2022-2026
- Informationen und Anfragen

**Nichtöffentlicher Teil**

gez. Bernhard Schmidt  
Verbandsvorsitzender

**Allgemeiner Hinweis zur Teilnahme an Sitzungen**

Verbände sind verpflichtet sicherzustellen, dass Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen und Symptomen einer COVID-19-Erkrankung von der Teilnahme an Sitzungen und Beratungen ausgeschlossen werden. Deshalb weisen wir darauf hin, dass Personen mit der genannten Symptomatik nicht an Verbandsversammlungen teilnehmen können. Weiterhin bitten wir interessierte Bürger, die als Publikum an der Versammlung teilnehmen möchten, eine Mund-Nasen-Bedeckung bereitzuhalten, falls der Mindestabstand von 1,5 m aufgrund der Zuhöreremenge nicht gewahrt werden kann.

## Wir suchen Sie!

Landkreis  
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

**Arzt/Ärztin als Sachgebietsleiter/in im Bereich Gesundheitsfürsorge/Hygiene (m/w/d) Kennziffer 2020\_011**

**Volontär/in im Gesundheitsamt (m/w/d) Kennziffer 2020\_102**

**Assistenz des Personal- und Organisationsamtes (m/w/d) Kennziffer 2021\_018**  
 Bewerbungsfrist: 26. März 2021

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:  
[www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Landratsamt > Stellenausschreibungen



## Bundestagswahl 2021

Wahl der Abgeordneten zum 20. Deutschen Bundestag  
am 26. September 2021

### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 195 (Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Holzland-Kreis – Saale-Orla-Kreis)

Nachdem der 26. September 2021 durch den Bundespräsidenten als Wahltag angeordnet worden ist, gibt der Kreiswahlleiter Folgendes bekannt:

#### 1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter** ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschusses die Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Des Weiteren sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz beigelegt werden.

Auch Parteilose können sich als sogenannte Einzelbewerber/-kandidaten für ein Direktmandat in einem Wahlkreis – ohne vorherige Teilnahmeanmeldung beim Bundeswahlleiter – zur Wahl stellen.

#### 2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter** einzureichen.

Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 Bundeswahlordnung (BWO) eingereicht werden und Folgendes enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Ferner sollen Namen, Anschrift und Telefonnummern der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Eine Partei kann gemäß § 18 Absatz 5 Bundeswahlgesetz in jedem Wahlkreis

nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 25. März 2020 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 25. Juni 2020 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen gemäß § 20 Absatz 3 BWG ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben (§ 34 Absatz 3 BWO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 der BWO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 der BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 der BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen.

#### 3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) sind beizufügen:



- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat und die Versicherung an Eides statt, keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei anzugehören (Anlage 15 der BWO),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der BWO),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 der BWO), in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 18 der BWO) sowie eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- d) sofern erforderlich mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 der BWO).

Die Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und ihre Anlagen werden auf Anforderung von dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

#### 4. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl 2021 sind:

- a) das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395),
- b) die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

#### 5. Postanschriften des Bundeswahlleiters und des Kreiswahlleiters

Postanschrift des Bundeswahlleiters:	Postanschrift des Kreiswahlleiters:
Statistisches Bundesamt Der Bundeswahlleiter 65180 Wiesbaden	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis Kreiswahlleiter Im Schloß 07607 Eisenberg
Tel.Nr.: 0611 754863 Telefax: 0611 724000 E-Mail: post@bundeswahlleiter.de	Tel.Nr.: 036691 70 256/257 Telefax: 036691 70 166/260 E-Mail: kreiswahlbuero@lrshk.thueringen.de
Internet: www.bundeswahlleiter.de	Internet: www.saaleholzlandkreis.de

Weitere Informationen auch unter [www.wahlen.thueringen.de](http://www.wahlen.thueringen.de).

Eisenberg, 10. März 2021

gez.  
Thomas Schumacher  
Kreiswahlleiter

- im Original gezeichnet -

## Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

### Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Ausschuss für Kultur und Bildung

Die 7. Sitzung des Ausschusses  
für Kultur und Bildung des Kreistages  
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Landkreis  
Saalfeld-Rudolstadt

findet

am Mittwoch, dem 24.03.2021, 17:00 Uhr  
in der Landessportschule Bad Blankenburg  
Wirbacher Straße 10, 07422 Bad Blankenburg  
Seminarraum Leuchtenburg  
statt.

#### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.11.2020, öffentlicher Teil
- 2 Informationen
- 3 Thüringer Landesmuseum Heidecksburg Rudolstadt: Rückblick auf das Museumsjahr 2020 und Ausblick auf 2021  
Information und Beratung
- 4 Festlegung eines Themas für die schwerpunktmäßige Förderung mit Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung und für die Verleihung des Ehrenamtspreises  
Beschluss
- 5 1. Entwurf des Schulnetzplans des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Schuljahre 2022/23 bis 2027/28  
Information und Beratung
- 6 Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

gez. Oliver Weder  
Ausschussvorsitzender

#### Allgemeiner Hinweis zur Teilnahme an Sitzungen

Kommunen und Verbände sind verpflichtet sicherzustellen, dass Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen und Symptomen einer COVID-19-Erkrankung von der Teilnahme an Sitzungen und Beratungen ausgeschlossen werden. Deshalb weisen wir darauf hin, dass Personen mit der genannten Symptomatik nicht an öffentlichen Sitzungen und Verbandsversammlungen teilnehmen können.

Die Teilnahme an einer Sitzung oder Beratung ist nur unter Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach dem Standard KN95 oder N95 sowie FFP2 oder FFP3 jeweils ohne Ausatemventil gestattet.



## Gesundheit geht vor, erst recht für einen Profi wie Sie.

Landkreis  
Saalfeld-Rudolstadt



Untersuchungen und Begutachtungen von Beamten, unterschiedliche Amtshilfeersuchen, Verhütung übertragbarer Krankheiten – das Spektrum dieser Herausforderung ist ungemein vielseitig. Und auch beim Aufbau eines Netzwerks zur Bekämpfung von MRE-Infektionen, bei medizinischen Problemen und in der Rufbereitschaft brauchen wir engagierte Köpfe – eben Menschen wie Sie, die als Leiter/in des Sachgebiets Gesundheitsfürsorge/Hygiene/Amtsärztlicher Dienst (m/w/d) Verantwortung übernehmen.

Verstärken Sie deshalb das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als

### Arzt/Ärztin als Sachgebietsleiter/in im Bereich Gesundheitsfürsorge/Hygiene (m/w/d) unbefristet | 40 Std./Woche | auch in Teilzeit möglich

#### Ihr Profil – so finden wir zusammen

- Erfolgreiches Studium der Humanmedizin, idealerweise ergänzt um eine Facharzt Ausbildung oder Gebietsbezeichnung, und die Bereitschaft, sich zum/zur Amtsarzt/Amtsärztin (m/w/d) weiterzubilden
- Sicherer Umgang mit den gängigen IT-Anwendungen
- Idealerweise Führerschein Klasse B und die Bereitschaft, den privaten Pkw dienstlich zu nutzen
- Loyalität, Zuverlässigkeit und eine klar fokussierte Arbeitsweise – auch in zeitkritischen Situationen
- Kommunikationsstarke Führungspersönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen und der Fähigkeit, Probleme zu erkennen und Aufgaben zielgerichtet zu delegieren
- Flexibilität in Bezug auf die Arbeitszeit und Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

#### Unser Angebot – für Ihre Kompetenz

- Ein Entgelt, das sich sehen lassen kann: gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 mit Stufenanerkennung je nach vorliegender Qualifikation – alternativ bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis
- Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist die Gewährung von monatlichen Zulagen zum zustehenden Tabellenentgelt für einen bestimmten Zeitraum möglich
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis mit allen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Fundierte Einarbeitung in neue Aufgaben, breit gefächerte Fortbildungsoptionen
- Familienfreundliche Arbeitszeiten durch einen komfortablen Gleitzeitrahmen ohne Kernzeit
- Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und Kindergartenplätzen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitskurse und Massagen
- Nutzung von Dienst-Pkws nach Verfügbarkeit

**Kurzum:** Ein spannendes neues Wirkungsfeld in einer aktiven Stadt mit günstigem Wohnraum, ganz nah am Thüringer Meer, mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten sowie vielen Rad- und Wanderwegen, die Lust auf mehr Natur und fürstliche Erlebniswelten machen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter:  
[www.kreis-slf.de/landratsamt](http://www.kreis-slf.de/landratsamt)

**Ihr Interesse ist geweckt?** Dann bewerben Sie sich jetzt – postalisch oder per E-Mail an [bewerbung@kreis-slf.de](mailto:bewerbung@kreis-slf.de) (PDF, max 8 MB, Betreff: Bewerbung 2020\_011 Arzt/Ärztin (m/w/d) als SGL Gesundheitsfürsorge/Hygiene). Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

**Sie haben noch Fragen?** Das Personal- und Organisationsamt hilft Ihnen gerne weiter – telefonisch unter +49 3671 823-257 oder per E-Mail an [bewerbung@kreis-slf.de](mailto:bewerbung@kreis-slf.de)

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Personal- und Organisationsamt  
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

## Alles in Ordnung – mit Ihnen sind wir immer bestens aufgestellt.

Landkreis  
Saalfeld-Rudolstadt



Denn Sie übernehmen routiniert das Officemanagement in unserem HR-Bereich. Terminkoordination, Korrespondenz, Administration: Ihr Einsatz sorgt dafür, dass rund um unsere Recruiting-Maßnahmen immer alles glattläuft und wir genau die Talente finden, die wir brauchen. Neben Ihrer kaufmännischen oder verwaltungsfachlichen Ausbildung kennen Sie sich mit den klassischen Sekretariatsaufgaben sowie in puncto Bürokommunikation und Zeitmanagement aus – Steno beherrschen Sie ebenfalls.

Bereit für eine neue Herausforderung? Für diese spannende, abwechslungsreiche Tätigkeit in unserem Personal- und Organisationsamt suchen wir Sie – in Vollzeit oder Teilzeit – zum nächstmöglichen Zeitpunkt als

### Assistenz des Personal- und Organisationsamtes (m/w/d)

#### Ihre Aufgaben:

- Planung, Organisation und Koordinierung von Terminen des Personalbereiches
- Schreiben von Korrespondenzen nach Diktat
- Mitwirkung bei der Personalrekrutierung
- organisatorische und qualitative Begleitung von Aufgaben des Personalbereiches
- Verwaltung der elektronischen sowie postalischen Korrespondenz
- administrative Vor- und Nachbereitung von Projektbesprechungen sowie Sitzungen einschließlich Protokollführung
- Verwaltung vertraulicher Daten und Akten
- allgemeine Sekretariatsaufgaben

#### Das bringen Sie mit:

- eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische oder verwaltungsbezogene Berufsausbildung

#### Darüber freuen wir uns außerdem:

- Grundkenntnisse im Bereich Bürokommunikation und Zeitmanagement
- stenografische Kenntnisse

#### Wir bieten Ihnen:

- ein Team, welches sich auf Verstärkung freut
- interessante und vielseitige Tätigkeiten bei anspruchsvollen Aufgaben
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis beim Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
- Unterstützung bei der Einarbeitung in die Aufgaben und gute Fortbildungsmöglichkeiten
- 30 Tage Urlaub und zusätzliche freie Gleittage
- sehr gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen von Gleitzeitregelungen ohne Kernzeit
- eine attraktive betriebliche Altersvorsorge
- die Vorteile einer betrieblichen Gesundheitsförderung
- Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und Kindergartenplätzen

#### Vergütung:

Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe 7 TVöD bewertet. Bitte informieren Sie sich z. B. unter [www.oeffentlicher-dienst.info](http://www.oeffentlicher-dienst.info) über die Vergütung.

#### Sie haben noch Fragen?

Dann weitere Auskünfte steht Ihnen das Personal- und Organisationsamt, Frau Großmann, unter der Telefonnummer 03671/823-297 oder der E-Mail-Adresse [bewerbung@kreis-slf.de](mailto:bewerbung@kreis-slf.de) gerne zur Verfügung.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Website unter:  
[www.kreis-slf.de/landratsamt](http://www.kreis-slf.de/landratsamt)

#### Klingt nach dem, was Sie suchen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mindestens Anschreiben, Lebenslauf sowie alle relevanten Zeugnisse/Zertifikate) senden Sie bitte bis zum **26. März 2021** an das

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Personal- und Organisationsamt  
Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld

oder per E-Mail mit dem Betreff „Bewerbung 2021\_018 Assistenz POA“ an: [bewerbung@kreis-slf.de](mailto:bewerbung@kreis-slf.de). Die Dokumente sollen im PDF-Format angehängt sein und eine Gesamtgröße von 8 MB nicht überschreiten.



## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 02/2021-HB: Fassadengerüst

Staatliche Grundschule Uhlstädt,  
Jenaische Straße 46,  
07407 Uhlstädt-Kirchhasel,  
OT Uhlstädt  
Energetische Sanierung der Außenhülle



Leistung: Los 03 - Fassadengerüst  
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 27.05.2021  
Fertigstellung der Leistung: 19.08.2021  
Abholung/Versand ab: 11.03.2021  
Abgabetermin beim Auftraggeber: 15.04.2021, 13:00 Uhr  
Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 15.04.2021, 13:30 Uhr  
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 30.04.2021

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 03/2021-HB: Wärmedämmung

Staatliche Grundschule Uhlstädt,  
Jenaische Straße 46,  
07407 Uhlstädt-Kirchhasel,  
OT Uhlstädt  
Energetische Sanierung der Außenhülle



Leistung: Los 04 - WDVS  
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 31.05.2021  
Fertigstellung der Leistung: 30.07.2021  
Abholung/Versand ab: 11.03.2021  
Abgabetermin beim Auftraggeber: 15.04.2021, 14:00 Uhr  
Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 15.04.2021, 14:30 Uhr  
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 30.04.2021

– Ende des amtlichen Teil –

## SHG Leberkranke/Lebertransplantierte Sorgen um den Bestand der Selbsthilfegruppe

**Saalfeld.** Im Jahr 2020 haben in Deutschland 913 Menschen nach dem Tod ein oder mehrere Organe gespendet. Das entspricht 11,0 Spendern pro eine Million Einwohner, meldet die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO). Damit liegen die Organspendezahlen trotz des von der Coronavirus-Pandemie geprägten Jahres in etwa auf dem Niveau von 2019 (932 Organspender; 11,2 Spender pro Million Einwohner). Fragen der Aufklärung zur Organspende und Informationen zur Organtransplantation sind seit nunmehr zehn Jahren einer der Schwerpunkte der Arbeit und Wirksamkeit der Selbsthilfegruppe „Leberkranke/Lebertransplantierte“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. „Hierbei waren uns im Projekt Zusammenarbeit mit den Schulen“ vor allem Gymnasien, Regelschulen und die Berufsbil-

dende Schule in Volkstedt gute Partner“, sagt Hans-Jürgen Frost, Leiter der SHG. Und er bedauert: „Die anhaltende Corona-Pandemie hat auch unserer Arbeit in der Betreuung unserer Mitglieder oder der Zusammenarbeit mit weiteren Selbsthilfegruppen einen Strich durch die Rechnung gemacht. Eine gewisse Stagnation ist eingetreten und es gibt Sorgen, dass es die Selbsthilfegruppe mit derzeit sieben Mitgliedern nicht mehr lange geben wird. Wir brauchen dringend Patienten, die Leber erkrankt, auf der Warteliste einer Transplantation stehen oder Lebertransplantierte sind, die bereit sind, in unserer Selbsthilfegruppe mit zu wirken.“

Ansprechpartner der Selbsthilfegruppe: Hans-Jürgen Frost, 03672/410173 oder E-Mail: hans-juergen-frost@t-online.de

## Bürgersprechstunde beim Landrat

Am 25. März und 15. April – per Telefon oder Video

**Saalfeld.** Landrat Marko Wolfram lädt im März und April zur Bürgersprechstunde ein.

Die Sprechstunde am 25. März findet von 10 bis 12 Uhr statt, die Sprechstunde am 15. April ab 13 Uhr.

Wer ein Anliegen hat, das er oder sie mit dem Landrat besprechen möchte, kann sich vorab telefonisch oder per Mail mit dem Büro des Landrates unter 03671/823-201 oder buero-landrat@kreis-slf.de in Verbindung setzen, um einen konkreten Termin zu vereinbaren.

Für die März-Sprechstunde wird um eine Anmeldung bis zum 23. März gebeten, für die April-Sprechstunde sollte das bis zum 13. April erfolgen.

Bei Anfrage per Mail sollte unbedingt das Anliegen bzw. Gesprächsthema genannt werden und eine Telefonnummer für einen Rückruf angegeben werden. Aufgrund der Pandemiesituation wird die Sprechstunde telefonisch oder ggf. über einen Videokontakt (TeamViewer-Meeting) abgehalten.

## Neuer Seniorenwegweiser ist fertig

Alle Angebote rund um Hilfe, Wohnen oder Freizeit

**Saalfeld.** „Wer ist die Generation 60+? Sie sind eine in hohem Maße aktive, agile, sportliche, interessierte Generation, die sich Zeit für sich, aber auch für andere nimmt“, begrüßt Landrat Marko Wolfram die Leser des neuen „Wegweiser Generation 60+“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, der jetzt in einer neuen aktuellen Auflage erschienen ist.

Viele Menschen, für die der 60. Geburtstag schon Jahre oder sogar Jahrzehnte zurückliegt, benötigen aber hin und wieder oder auch regelmäßig Hilfe und Unterstützung von professionellen und ehrenamtlich tätigen Partnern oder Angehörigen. All die Angebote des umfassenden Hilfenetzes, das sich inzwischen im Landkreis etabliert hat, haben die Leiterin des Seniorenbüros, Elke von Rein, und die Redaktion hier in vier Rubriken zusammen getragen.

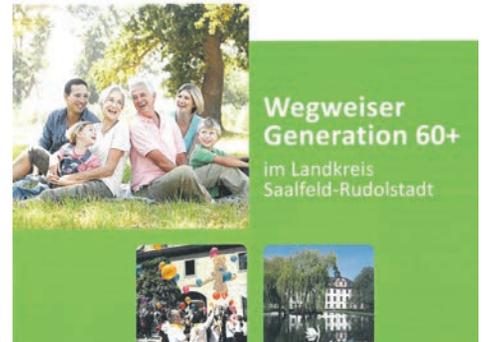
In der Rubrik *Beratung und Information* findet man von A wie Allgemeine Verbraucherrechtsberatung bis V wie Vorsorgevollmacht in 35 Kapiteln alles, was eigentlich für jeden, speziell aber für ältere Menschen, wichtig ist. Intensiv geht das Thema *Hilfe und Pflege* auf Fagen zum Hausnotruf, zu Beratungsstellen, Begleitdiensten, Tagespflege oder Sterbebegleitung im Hospiz ein.

Zunehmend wichtiger werden Fragen rund ums *Wohnen im Alter* und welche Wohnformen es

heute gibt, die speziell für reifere Semester geeignet sind.

Schließlich zeigt das Kapitel *Freizeit im Alter*, wie umfangreich und vielseitig die Möglichkeiten im Landkreis sind, um auch im höheren Alter ein sinnvolles und erfülltes Leben zu führen und weiterhin mittendrin im gesellschaftlichen Leben zu sein.

Dass all das keine Theorie ist, zeigen die vielen frischen Ansichten, mit denen die Macher vom marcus-verlag das Heft gebildet haben. Obwohl im Wegweiser alle bekannten Angebote aufgegriffen werden, ist man sich in der Redaktion darüber im Klaren, dass das Angebot nicht vollzählig sein kann. Deshalb sind alle Organisationen, Dienstleister oder Vereine, die in dem Heft bisher noch fehlen, aufgerufen: „Wenn Sie Ergänzungen oder Anregungen haben, die für ältere Menschen attraktiv sind, teilen Sie uns das bitte mit.“ Erster Ansprechpartner ist das Seniorenbüro des Landkreises unter 03671/33069 oder per mail an: seniorenbueroslf-ru@gmx.de.





# Stadt Saalfeld/Saale

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Stadt Saalfeld/Saale (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 55 und 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) erlässt die Stadt Saalfeld/Saale folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	59.488.945 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.803.000 Euro
ab.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 330.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	295 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	402 v. H.
Gewerbesteuer	395 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Kulturbetrieb/Meininger Hof der Stadt Saalfeld/Saale wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

keine Angaben

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 04. März 2021  
Stadt Saalfeld/Saale

i. V. Bettina Fiedler  
Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung 2021 wurde mit Beschluss-Nr. 017/2021 des Stadtrates am 03. Februar 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 01. März 2021 durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen in der Kämmererei (Rathaus, Markt 1, 1. OG) nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 4 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

## Beschlüsse

### des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 3. März 2021

#### Beschluss-Nr.: B/030/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung zur Lieferung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) an die Fa. Rosenbauer Deutschland GmbH.

#### Beschluss-Nr.: B/026/2021 – Ablehnung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt nicht die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem städtischen Flurstück-Nr.: 923/14 in der Gemarkung Schmiedefeld zu Gunsten der Antragsteller.

#### Beschluss-Nr.: B/017/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Landschaftsbauarbeiten Los 1 an die Firma Lindenlaub GmbH in Weimar für die Umgestaltung des Dürerparks zum Bruttopreis von 531.001,04 €.

#### Beschluss-Nr.: B/018/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Brunnenbauarbeiten Los 2 an die Firma Schreier GmbH in Buttstedt für die Umgestaltung des Dürerparks zum Bruttopreis von 150.819,41 €.

#### Beschluss-Nr.: B/022/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Unterhaltsleistungen Grünflächenpflege, Los 1 Stadtgebiet an die Firma Köhler Landschaftspflege und Service GmbH.

#### Beschluss-Nr.: B/023/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Unterhaltsleistungen Grünflächenpflege, Los 2 Gorndorf an die Firma Köhler Landschaftspflege und Service GmbH.

#### Beschluss-Nr.: B/024/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Unterhaltsleistungen Grünflächenpflege, Los 3 Bergfried an die Firma Köhler Landschaftspflege und Service GmbH.

#### Beschluss-Nr.: B/025/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Unterhaltsleistungen Grünflächenpflege, Los 4 Saaleaue an die Gärtnerei Crösten KG.

**Beschluss-Nr.: B/031/2021**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Unterhaltsleistungen Grünflächenpflege, Los 5 Saalfelder Höhe an die Firma ST GrünBau GmbH.

**Beschluss-Nr.: B/016/2021**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Planungsleistungen zum Straßenbau in der Ortslage Reschwitz an das Ingenieur-Büro HSP Helk, Schulz und DR. Prabel Ingenieurgesellschaft mbH aus Mellingen.

**Beschluss-Nr.: B/019/2021**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt vorbehaltlich der Fördermittelzusage den Ausbau der Bushaltestelle Käthe-Kollwitz-Straße entsprechend der Beschlussvorlage beigefügten Planung. Für die Maßnahme entstehen Baukosten in Höhe von 141.140,15 €.

**Beschluss-Nr.: B/021/2021**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Durchführung der Maßnahme: Wiedernutzbarmachung des Gebäudes Haus G (ehemals Brudergasse 9), am Gebäudekomplex Technisches Rathaus, Markt 6.

**Beschluss-Nr.: B/011/2021**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Sanierung Freisportanlage Staatliche Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16, Fl.-Nr. 3904/11“ in Saalfeld/Saale.

**Beschluss-Nr.: B/029/2021**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Bauvoranfrage: Bau eines Wohnhauses, Wielandstraße, Fl.-Nr. 3906/8, 3907/15“ in Saalfeld/Saale.

**Beschluss-Nr.: B/015/2021**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Bauvoranfrage: Neubau Einfamilienhaus, Lachenstraße, Fl.-Nr. 5348/4“ in Saalfeld/Saale.

**Beschluss-Nr.: B/012/2021**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Bauvoranfrage: Neubau von drei Wohnhäusern, Todtenteich, Fl.-Nr. 2093/4, 2093/5, 2098/72, 2099/2, 2100/2“ in Saalfeld/Saale.

**Beschluss-Nr.: B/010/2021**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Bauvoranfrage: Bebauung mit 1-2 Einfamilienhäusern, Goldgräberstraße, Fl.-Nr. 588/11, 588/12“ in Saalfeld/Saale (Reichmannsdorf).

**Beschluss-Nr.: B/014/2021**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Bauvoranfrage: Bau eines Einfamilienhauses, 1,5 Stockwerke, Doppelgarage und Zufahrt, Gösselsdorf, Fl.-Nr. 117“ in Saalfeld/Saale (Gösselsdorf).

**Beschluss-Nr.: B/027/2021**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Bauvoranfrage: Bau eines zweistöckigen Wohngebäudes mit Carport, Werkstatt und Garage für Traktor, Schuläcker, Fl.-Nr. 324/5“ in Saalfeld/Saale (Dittrichshütte).

**Beschluss-Nr.: B/028/2021**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Bauvoranfrage: Bau eines zweistöckigen Wohngebäudes mit Carport, Werkstatt und Garage für Traktor, Oberwirbacher Weg, Fl.-Nr. 139/11“ in Saalfeld/Saale (Braunsdorf).

**Beschluss-Nr.: B/032/2021 – Versagung**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nicht die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Bauvoranfrage: Neubau Montagehalle/Erweiterung Bestandshalle, Mittlerer Watzzenbach, Fl.-Nr. 4655/78“ in Saalfeld/Saale.

**Beschluss-Nr.: B/013/2021**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Bauvoranfrage: Café mit Außenbewirtschaftung, An der Altsaalfelder Straße, Fl.-Nr. 5056/12“ in Saalfeld/Saale.

**Beschluss-Nr.: B/009/2021 – Versagung**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nicht die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben: „Bogenschießparcours, Einschießplatz, 5 Wohnmobilstellplätze ohne Ver- und Entsorgung, Trockental, Fl.-Nr. 1126/1, 1126/2“ in Saalfeld/Saale (Schmiedefeld).

## Beschlüsse

### des Ortsteilrates Arnsgereth vom 4. März 2021

**Beschluss-Nr.: OR/007/2021**

Der Ortsteilrat des Ortsteiles Arnsgereth genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteiles Arnsgereth vom 17. September 2020.

**Beschluss-Nr.: OR/009/2021**

Der Ortsteilrat Arnsgereth beschließt folgende Termine für die Ortsteilratssitzungen im Jahr 2021:

- |             |                   |
|-------------|-------------------|
| 1. Sitzung: | 4. März 2021      |
| 2. Sitzung: | 6. Mai 2021       |
| 3. Sitzung: | 1. Juli 2021      |
| 4. Sitzung: | 2. September 2021 |
| 5. Sitzung: | 4. November 2021  |

**Beschluss-Nr.: OR/008/2021**

Der Ortsteilrat des Ortsteiles Arnsgereth genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteiles Arnsgereth vom 17. September 2020.

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

### für den Bebauungsplan Nr. 57 „Ferienhäuser am Freibad“ und der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Saalfeld/Saale gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

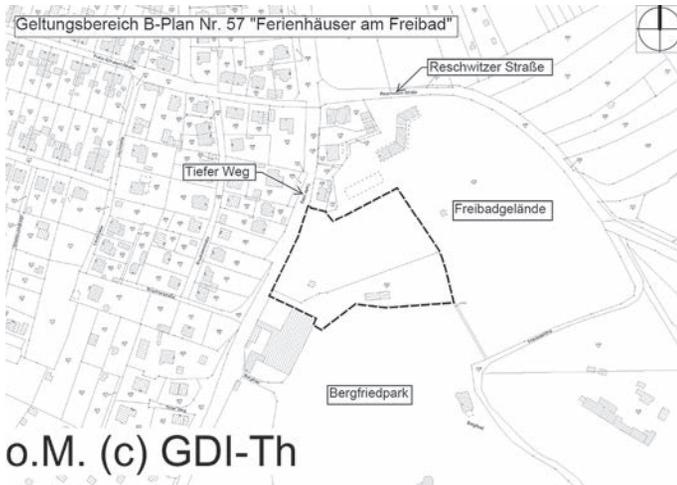
Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 16.12.2020 unter der Beschlussnummer 257/2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Ferienhäuser am Freibad“ beschlossen. In derselben Sitzung wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Saalfeld/Saale (Teilbereich Kernstadt Saalfeld) per Beschluss 258/2020 eingeleitet. Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung von Baurecht für eine Gruppe von Ferienhäusern in der Nähe des Freibades und des Bergfried-Areals.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird eine Projektskizze mit grundlegenden Informationen bereitgestellt. Das Dokument mit den Grundzügen der Planung und weiteren Informationen kann auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter [www.saalfeld.de/Buerger/PlanenBauenWohnen/Bauleitplanung/Beteiligungen/](http://www.saalfeld.de/Buerger/PlanenBauenWohnen/Bauleitplanung/Beteiligungen/) eingesehen werden. Alternativ können die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Bürgerservice der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale (Markt 6) eingesehen werden. Bei Fragen stehen die



Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes unter der Telefonnummer 03671/598386 gerne zur Verfügung.

Stellungnahmen können bis **Freitag, dem 30.04.2021** eingereicht werden. Möglich ist sowohl die Zusendung der Stellungnahme auf postalischem Weg an die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale als auch über die E-Mail-Adresse [stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de](mailto:stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de).



o.M. (c) GDI-Th

#### Hinweise:

- Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Durchführung der Bauleitplanverfahren eingewilligt.
- Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 57 „Ferienhäuser am Freibad“ und der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sind identisch.

Saalfeld/Saale, den 18.03.2021  
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Saalfelder Höhe am 30. Mai 2021

Am **27. April 2021** findet um **16:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses, Markt 1, 2. OG, 07318 Saalfeld/Saale** die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Saalfelder Höhe statt.

#### Tagesordnung der Sitzung:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung (§ 4 Absatz 5 Nr. 1, § 17 Absatz 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG, § 22 Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO)
- Sonstiges

#### Die Sitzung ist öffentlich.

Saalfeld/Saale, 18. März 2021

Dr. Steffen Kania  
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Saalfelder Höhe am 30. Mai 2021

- Im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Saalfelder Höhe der Stadt Saalfeld/Saale wird am 30. Mai 2021 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Saalfeld/Saale gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher



daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
  - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
  - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatsicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
  - eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
  - Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, **insgesamt 50 Unterschriften**. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatsicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlbe-

rechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale oder Ortsteilrat Saalfelder Höhe vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale oder Ortsteilrat Saalfelder Höhe vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat Saalfelder Höhe, im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale oder im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale oder Ortsteilrat Saalfelder Höhe vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale **bis zum 26. April 2021, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerservice der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale



**Montag, Dienstag** von 09:00 bis 16:00 Uhr,  
**Donnerstag** von 09:00 bis 18:00 Uhr,  
**Mittwoch, Freitag** von 09:00 bis 14:00 Uhr,

in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** und in der **Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale**

**Montag, Mittwoch** 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
**Dienstag** 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr /  
 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr,  
**Donnerstag** 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
**Freitag** 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die selbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWVO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens **am 16. April 2021 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale einzureichen.

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale**  
**Markt 1 (2. OG, Zimmer 2.03)**  
**07318 Saalfeld/Saale**

Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 16. April 2021 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. **Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.**
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **bis 26. April 2021, 18:00 Uhr** behoben sein.

Am **27. April 2021** tritt der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahl-

ordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Saalfeld/Saale, 18. März 2021

Dr. Steffen Kania  
 Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

## Informationen des Wahlleiters

Für die am 30. Mai 2021 in der Stadt Saalfeld/Saale stattfindende Kommunalwahl (Ortsteilbürgermeister Saalfelder Höhe) können Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die für die Einreichung eines Wahlvorschlages benötigten Formulare in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 1, 2. OG im Zimmer 2.03 (Christopher Mielke) bei Bedarf abholen. Zudem sind die auf [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de) (Stadt | Politik | Wahlen) downloadbar.

Weitere Informationen zum Wahlvorschlagsverfahren können unter [www.wahlen.thueringen.de](http://www.wahlen.thueringen.de) (Kommunalwahlen | Informationen | Informationen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, Bürgerinnen und Bürger) abgerufen werden.

**Gleichzeitig werden wahlberechtigte Saalfelderinnen und Saalfelder gesucht, die am 30. Mai 2021** (und bei einer möglichen Stichwahl am 13. Juni 2021) **als Beisitzer in einem Wahlvorstand mitwirken wollen.** Wahlberechtigt sind Saalfelder Bürger, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Ortsteil Saalfelder Höhe haben. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30 Euro gezahlt.

Interessenten können sich telefonisch unter 03671/598-225, per Fax 03671/598-112 oder via E-Mail [ratsinfo@stadt-saalfeld.de](mailto:ratsinfo@stadt-saalfeld.de) melden.

Christopher Mielke  
 Stellv. Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

## Öffentliche Bekanntmachung

**des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwarza/Königseer Rinne über die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet**

Nachdem der vereinfachte Gewässerunterhaltungsplan 2021 durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und per Umlaufverfahren von der Verbandsversammlung beschlossen wurde, kündigt der Gewässerunterhaltungsverband Schwarza/Königseer Rinne als Gewässerunterhaltungspflichtiger nach § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), auf Grundlage des § 41 WHG in Verbindung mit § 68 ThürWG, für das Jahr 2021 folgende Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an:



- Mahd von Uferböschungen und Krautazonen im Zeitraum von Mai – Oktober (insbesondere ausgebaute Gewässer in Ortslagen)
- Holzungsarbeiten in der Zeit von Oktober - Ende Februar (überjährig)
- Maßnahmen zur Gewährleistung des Abflusses und zur Funktionserhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen, ganzjährig.

Bestehende Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden können (wie etwa Grenzsteine, Rohrleitungen etc.) sind durch einen Pfahl, der mindestens 1,5 m aus der Geländeoberkante ragt, zu kennzeichnen. Wird dies unterlassen, so trägt der Eigentümer der Anlage selbst die entstandenen Schäden.

Um die Beeinträchtigung Dritter möglichst gering zu halten, werden die Inhaber von Wassernutzungsrechten, Anlagenbetreiber und Bewirtschafter gebeten, anzuzeigen ob und in welcher Weise sie durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung betroffen sein können. Nur ortskonkret benannte Anlagen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung besteht und die auch ordnungsgemäß markiert sind, können berücksichtigt werden. Soweit möglich, werden alle Arbeiten mit Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen auf den Zeitraum zwischen Ernte und erneuter Bestellung gelegt.

Der GUV weist alle Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger darauf hin, dass gemäß den Regelungen der §§ 41 WHG und 68 ThürWG eine Duldungspflicht besteht, wenn die Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragte, nach entsprechender Vorankündigung, die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ausführen.

Der Inhalt unseres Gewässerunterhaltungsplans ist auf unserer Internetseite ([www.guv-skr.de](http://www.guv-skr.de)) im vollen Umfang einsehbar.

Frank Eilhauer  
Geschäftsführer

– Ende des amtlichen Teil –

## Termine, Tipps und Informationen

### „Innehalten – Places of Silence“ Impressionen aus einer entschleunigten Welt

**Fotografien von Thomas Lange (Rudolstadt)  
Stadtmuseum Saalfeld 27. März bis 27. Juni 2021**

„Seit vielen Jahrhunderten versuchen Menschen, sich im Kontext zur Welt zu verstehen. In diesem Bemühen hatte die Existenz der Stille immer eine große Bedeutung. Stille ist groß, erhaben und trägt einen Hauch von Unendlichkeit und Ewigkeit in sich. Nicht nur der Meditierende benötigt Stille. Den Menschen generell hilft Stille bei der Regeneration von Körper und Geist. Stille kann unsere Sinne entfalten und den Gedanken freie Spielräume geben.“

„Lärm kommt und geht, aber die Stille bleibt“, so der 2005 verstorbene amerikanische Schriftsteller Robert Lax.

Stille ist nicht allein das Nichtvorhandensein von Geräuschen. „Wenn Du nichts hörst, was hörst Du dann?“, so lautet eine Frage des Meisters im japanischen Zen-Buddhismus an seine Schüler.

In der Stille kann man hören, was man möchte und nicht, was man muss. „Hören wir die Ewigkeit in der Stille? Oder die Stille in der Ewigkeit?“ Diese

Frage stellte sich die Filmemacherin und Autorin Caroline Fink in einem ihrer Bücher.

In unserer modernen und komplizierter werdenden Welt sind inzwischen Suche und Sehnsucht nach Stille, Einfachheit und Entschleunigung ein Ausdruck des Aufbegehrens. Sie sind ein Kontrapunkt zu den Social Media-Fluten, immer neuen Formaten und Updates, Beschallungen in Warenhäusern, unzähligen Fernsehprogrammen, Influencern und Bloggern, unerwünschter Werbung und zu einer überbordenden Eventindustrie.

Das Anliegen der Ausstellung ist es, Raum zu bieten für Reflexion und vielleicht auch Anregungen zu geben.

Kann man Stille in Bildern sehen oder Stille durch Bilder erfühlen? Ich meine, ja. Ansonsten wären wohl viele der ausgestellten Fotografien gar nicht entstanden.“

*Dr. Thomas Lange*

„Eigentlich“ ist Thomas Lange Mediziner, zugleich aber seit mehr als vierzig Jahren ambitionierter Fotograf. Als Wanderer, Bergsteiger, per Ski oder im Kanu war er in weit über 100 Auslandsreisen unterwegs, u. a. im Pamir-Gebirge, dem Kaukasus, in Südamerika, der Sahara, verschiedenen Ländern Afrikas, im Norden Kanadas und in Alaska. Sein Hauptmetier sind die Landschafts- und Naturfotografie sowie das Fotografieren von Menschen in ihrer natürlichen Umwelt. Aus seinen Bilderwelten sind zahlreiche Vorträge, Ausstellungen und Multimediashows hervorgegangen, 2016 auch der zweisprachige Fotobildband „On the Road in Africa/Unterwegs in Afrika. Begegnungen und Landschaften.“

Zum 70. Geburtstag von Dr. Thomas Lange zeigt das Stadtmuseum Saalfeld Fotografien aus verschiedenen Teilen der Welt, z. B. aus Deutschland, dem Alpenraum, Grönland, Kanada und der Arktis.

Die Ausstellung kann besichtigt werden, sobald das Museum wieder geöffnet ist.

Informationen zur aktuellen Entwicklung finden Sie in der Tagespresse oder unter [www.museumimkloster.de](http://www.museumimkloster.de)

## Faire Rosen zum internationalen Frauentag

300 faire Rosen hat die Stadtverwaltung zum internationalen Frauentag in Saalfelds Innenstadt verteilt. Eine Geste mit doppelter Bedeutung: „Zum einen wollten wir ein Zeichen setzen für Gerechtigkeit und Gleichberechtigung von Frauen und zum anderen auf das Fairtrade-Engagement der Stadt aufmerksam machen, mit dem wir uns für fairen Handel und die Stärkung von Mädchen- und Frauenrechten weltweit stark machen“, erläuterten Gleichstellungsbeauftragte Isrid Müller und David Theobald, Koordinator für Kommunale Entwicklungspolitik.

Die fairen Rosen stammten aus dem Saalfelder Blumengeschäft Flora „Die Blume“, deren Inhaberin Antje Tröbs die Stadt auf dem Weg zum Titel „Fairtrade-Town“ unterstützt. Als Fairtrade-Town will Saalfeld den fairen Handel auf kommunaler Ebene fördern und Akteure in diesem Bereich erfolgreich vernetzen. Für eine erfolgreiche Bewerbung werden aktuell noch drei Gastronomiebetriebe und eine Schule benötigt, die Fairtrade-Produkte verwenden und Projekte, Maßnahmen oder Aktionen zum Thema durchführen möchten.

Interessierte Gastromomen und Schulen, die sich im Rahmen der Fairtrade-Bewerbung Saalfelds engagieren möchten, wenden sich bitte an: David Theobald, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale, Tel.: 03671/598208, Mail: [kepol@stadt-saalfeld.de](mailto:kepol@stadt-saalfeld.de).



## Neuer Saalfelder Bildband ab sofort erhältlich

Der neue Saalfelder Bildband unter dem Titel „SAALFELD/SAALE – Einfach lebens- und liebenswert“ ist ab sofort erhältlich. Zunächst nur online, sobald es wieder möglich ist auch in den Geschäften.

Der Bildband ist perfekt geeignet für alle Saalfelderinnen und Saalfelder, die ihre Stadt aus einer neuen Perspektive erleben wollen.

Mit großformatigen Fotos werden auf 72 Seiten die unzähligen Facetten der Feengrottenstadt gezeigt. Anfängen von der historischen Altstadt mit Johaneskirche, Rathaus oder Hoher Schwarm bis zu den landschaftlichen Reizen der neuen Ortsteile über die Saalfelder Höhe bis nach Reichmannsdorf und Schmiedefeld.

Konzipiert und herausgegeben von der Stadtverwaltung und gestaltet im MARCUS Verlag ist der neue Bildband zu einem Preis von 12,95 Euro (zuzüglich Versandkosten) erhältlich unter der Mail-Adresse: [presse@stadt-saalfeld.de](mailto:presse@stadt-saalfeld.de).

Auch in der Thalia Buchhandlung und in den Saalfelder Feengrotten kann er bestellt und abgeholt werden. Zudem wird er in der Tourist-Information und im Stadtmuseum verfügbar sein, sobald diese wieder geöffnet haben.



## Equal Pay Day in Saalfeld/Saale

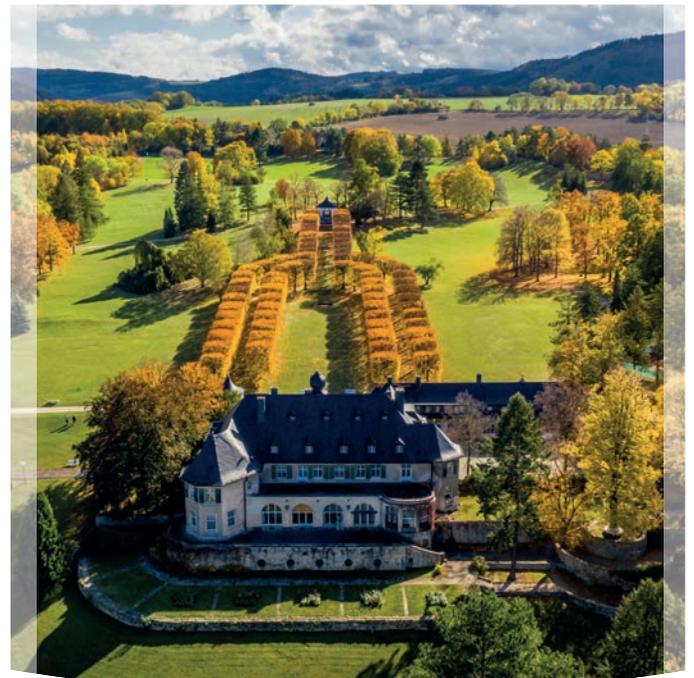
Heute am 10. März 2021 ist #equalpayday. Bis zu diesem Tag müssen Frauen länger arbeiten als Männer, um auf das gleiche Jahres-Brutto-Gehalt zu kommen. Mit einem kleinen Aktionstag hat die Stadt Saalfeld/Saale, die sich als global nachhaltige Kommune u. a. für eine Gleichstellung der Geschlechter und weniger Ungleichheiten einsetzt (gemäß den globalen Nachhaltigkeitszielen Nr. 5 und 10), das Thema Lohngerechtigkeit in den Fokus gerückt.



Im Bild: Saalfelds Gleichstellungsbeauftragte Isrid Müller (l.) und ihre Stellvertreterin Silvia Bauer zum Equal Pay Day in Saalfeld.

„In Deutschland beträgt die Lücke zwischen den durchschnittlichen Brutto-Stundenlöhnen von Frauen und Männern derzeit 18 Prozent“, berichtet Saalfelds Gleichstellungsbeauftragte Isrid Müller. So werden bei einzelnen freien Trägern soziale Berufe, sei es in der Pflege von Älteren oder Betreuung von Kindern, immer noch nach Hausrufen bezahlt. Schlecht bezahlt sind auch Dienstleistungsberufe im Bereich Friseur, Kosmetik oder Reinigung, in denen vorwiegend Frauen zu finden sind. Aber auch unbezahlte Sorgearbeit wie Hausarbeit, Kinder betreuen, Ältere pflegen wird hauptsächlich von Frauen geleistet. In den Zeiten der Corona-Pandemie verstärken sich die Ungleichheiten noch, da überwiegend Frauen zu Hause bleiben, um zu Betreuen und zu Pflegen.

„Die Politik drängt Frauen, die Erwerbsarbeit zu erweitern, dagegen waren Erwerbstätigkeit der Männer und ihr Recht auf Sorgearbeit kaum ihr Ziel. Entsprechend muss Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen den Partnern neu verteilt werden mit Blick auf das Familieneinkommen. Hier muss ein Umdenken stattfinden“, so Isrid Müller.



WIR SIND  
AUSSEN-  
STANDORT DER



BUGA  
2021  
ERFURT

23.04. - 10.10.2021

- **Bergfried Saalfeld**

Die Villa und die 20 ha große Parkanlage des ehemaligen Schokoladen-Fabrikanten Dr. Hüther sind ein einzigartiges Denkmalensemble der 1920er.

- **neue Ausstellung im Gärtnerhaus**

Hier erhält man einen interessanten Einstieg zur Erkundung der frei zugänglichen Parkanlage, der Familie Hüther und der Schokoladenmanufaktur.

Termine für Führungen und  
Veranstaltungen:  
[www.saalfeld-tourismus.de/](http://www.saalfeld-tourismus.de/)  
Saalfeld-entdecken





# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 25.02.2021

#### Beschluss Nr. P 04/2021 Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 21.01.2021

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.01.2021 wird genehmigt.

#### Beschluss Nr. 16/2021 Vertrag über die Schülerbeförderung im Linienverkehr

Der Stadtrat beschließt den Vertrag über die Schülerbeförderung im Linienverkehr zwischen der Stadt Rudolstadt als Schulträger und der KombiBus Verkehr GmbH rückwirkend zum 13.12.2020.

### Öffentliche Bekanntmachung Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsgebiet Gera

#### Bodenordnungsverfahren „Pflgestützpunkt und andere Gebäude Haufeld“ (Az.: 2-8-0450)

##### Schlussfeststellung

- Gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird das Bodenordnungsverfahren „Pflgestützpunkt und andere Gebäude Haufeld“ – Az.: 2-8-0450, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
  - Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt
  - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
  - Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
- Mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet.
- Der Stadt Rudolstadt werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

#### Begründung und Hinweise:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Ansprüche der Beteiligten wurden erfüllt so wie sie im Bodenordnungsplan geregelt sind. Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Stadt Rudolstadt werden ein Exemplar der Zuteilungskarte, ein Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand, eine Ausfertigung des textlichen Teils des Bodenordnungsplanes sowie eine Abschrift der Schlussfeststellung zur Aufbewahrung übergeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsgebiet Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Gera, den 01.03.2021

Cöster  
Referatsleiter Flurbereinigungsgebiet

– Ende des amtlichen Teil –

## Veröffentlichungen anderer Körperschaften

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt

Die nichtöffentliche Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Rudolstadt zur Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer findet am Dienstag, den **30.03.2021, 17:00 Uhr** im **Rathaus, Löwensaal EG (07407 Rudolstadt, Markt 5)** statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die in den Gemarkungen Cumbach, Mörla, Pflanzwirbach, Rudolstadt, Schaalaa, Schwarza und Volkstedt liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

#### Tagesordnung

- Begrüßung
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Sonstiges.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Versammlung sind durch die Jagdgenossen geeignete Eigentumsnachweise für ihre Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist die Nutzung eines Mund- und Nasenschutzes während der Versammlung vorgeschrieben.

Weidmann  
Jagdvorsteher



# Stadt Bad Blankenburg

## Termine, Tipps und Informationen

### Bürgerumfrage vom 18. März bis 12. April 2021

#### Integriertes Stadtentwicklungskonzept des Erholungsortes wird fortgeschrieben

##### Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Im Jahr 2011 hat der Stadtrat ein „Integriertes Stadtentwicklungskonzept“ (ISEK) erarbeiten lassen und als Handlungsrahmen für die weitere Entwicklung der Stadt Bad Blankenburg beschlossen.

Ein ISEK untersucht die Entwicklung der Stadt und ihrer Funktionen in der Vergangenheit und zieht daraus Schlüsse für die Zukunft. Eine wichtige Informationsquelle in diesem Prozess sind die Einwohner der Stadt einschließlich aller Ortsteile.

Im Jahr 2021 möchte der Stadtrat aufbauend auf dem ISEK 2011 die dort formulierten Ziele und Handlungsschwerpunkte prüfen und mit einem ganzheitlichen, integrierten Planungsansatz unter Beachtung sozialer, städtebaulicher, kultureller, ökonomischer und ökologischer Handlungsfelder fortschreiben lassen. Hiermit wurde die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH beauftragt. Sie verfügt über anerkannte Erfahrungen im Bereich der Stadt- und Regionalentwicklung.

In einem ersten Schritt wollen wir nun herausfinden, wie die Einwohnerschaft selbst auf die Stadt (und ihre Ortsteile) blickt. Wir wollen Sie an der Fortschreibung des ISEK beteiligen und bitten Sie, einen Fragebogen auszufüllen. Dieser hilft uns, besser zu verstehen, wo Veränderungen oder Anpassungen an aktuelle Entwicklungen erforderlich sind und wie sich die Stadt in den nächsten Jahren weiter entwickeln sollte.

Mit der Fortschreibung zum „ISEK 2040 Bad Blankenburg“ soll eine Strategie entwickelt werden, die Antworten auf die Fragen des Umgangs mit den Chancen und Herausforderungen, den zentralen Themen der Zukunft und den räumlichen Schwerpunkten in der Stadt gibt. Auf der Grundlage dieses Planungsinstrumentes sollen die anstehenden wirtschaftlichen, sozialen, städtebaulichen und kulturellen Veränderungen oder Anpassungen zukünftig gesteuert werden.

Bereits frühzeitig sollen die Standpunkte und Vorschläge unserer Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden. Wir sind an Ihrer Meinung interessiert und bitten Sie, sich in den Prozess einzubringen.

Bitte nehmen Sie an der Bürgerumfrage zur Fortschreibung des ISEK teil!

Einige Fragen beziehen sich direkt auf Leitbildbausteine, Visionen und Ziele des ISEK 2011. Das aktuelle ISEK der Stadt Bad Blankenburg können Sie auf unserer Internetseite [www.bad-blankenburger.de](http://www.bad-blankenburger.de) unter der Rubrik „Stadt & Bürger – Wohnen“ einsehen.

Ihre Teilnahme an der Bürgerumfrage dauert ca. 5-10 Minuten und erfolgt online auf unserer Internetseite [www.bad-blankenburger.de](http://www.bad-blankenburger.de). Der Online-Fragebogen ist bis zum 12.04.2021 freigeschaltet. Da die Entwicklung der historischen Altstadt ein besonderer Schwerpunkt der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes sein soll, erhalten die Bewohner der Altstadt den Fragebogen auch in Papierform. Dieser kann nach Beantwortung in den Briefkasten am

Rathaus eingeworfen werden.

Natürlich ist Ihre Teilnahme absolut freiwillig und die Ergebnisse der Umfrage werden anonymisiert im Rahmen der Konzepterstellung verarbeitet.

Für Rückfragen und Anmerkungen stehen Ihnen Herr Donath von der LEG Thüringen (Tel. 0361/5603 230, E-Mail: [lukas.donath@leg-thueringen.de](mailto:lukas.donath@leg-thueringen.de)) und Herr Vollrath von der Stadtverwaltung Bad Blankenburg (Tel. 036741/3760, E-Mail: [bauamt@bad-blankenburger.de](mailto:bauamt@bad-blankenburger.de)) gern zur Verfügung.

Auf Ihre Antworten sind wir gespannt!

Herzlichen Dank im Voraus für Ihre Mitwirkung und Unterstützung sagt Ihr

Mike George  
Bürgermeister

## Brennholzverkauf

Die Stadt Bad Blankenburg verkauft Brennholz. Es handelt sich um Nadel- und Laubhölzer. Die Stämme sind ca. 1 bis 2 Meter lang. Das Holz lagert auf dem Gelände des Alten Bauhofes an der Straße Unterm Berg in Bad Blankenburg. Zur Abholung ist eine vorherige Terminabsprache mit dem Bauamt per E-Mail ([gruenflaechen@bad-blankenburger.de](mailto:gruenflaechen@bad-blankenburger.de)) erforderlich. Der Preis beträgt 25 € pro Raummeter.

## Aktuell eingeschränkte Öffnungs- und Sprechzeiten

Das Rathaus in Bad Blankenburg kann in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu den Sprechzeiten persönlich aufgesucht werden. Im Vorfeld ist hierfür telefonisch ein Termin zu vereinbaren. Ihre Anliegen können Sie auch per E-Mail oder telefonisch an die Stadtverwaltung richten.

Das Einwohnermeldeamt ist für den Publikumsverkehr geschlossen und kann nur in dringenden unaufschiebbaren Fällen (nach telefonischer Voranmeldung unter 036741/3735) aufgesucht werden!

Beim Betreten des Rathauses gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes.

## Sprechzeiten der Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Kontaktdaten: Telefonzentrale: 036741/37-0  
E-Mail: [stadt@bad-blankenburger.de](mailto:stadt@bad-blankenburger.de)

## ***Demokratiehelfer gesucht!***

Am **26. September** findet die **Bundestagswahl** statt. Für diesen Tag sucht die Stadt wieder Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Wenn Sie **18 Jahre alt** sind, in der Stadt **Saalfeld/Saale** Ihren **Wohnsitz** haben und gerne Demokratie hautnah erleben wollen, dann melden Sie sich direkt bei der Stadtverwaltung unter **03671/598-225** oder per E-Mail **[ratsinfo@stadt-saalfeld.de](mailto:ratsinfo@stadt-saalfeld.de)**.

Eigene Anschrift und Telefonnummer bei der Anmeldung nicht vergessen!

